



Datum: 03.05.2012 Nr.: 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“	948
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“	958
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“	967

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Errichtung des Graduiertenkollegs 1703 Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken“	978
Ordnung des „Graduiertenkollegs 1703 Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken“	979
Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ (Berichtigung)	988

Fächerübergreifende Satzungen:

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	988
---	-----

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4496

E-Mail: am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 23.01.2012 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ am 19.04.2012 genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Sätze 1 und 3, Absatz 8 NHG und § 7 Absatz 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 62 Absatz 4 Satz 1 NHG, § 60 a Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Sätze 1 und 3, Absatz 8, Absatz 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Geographie: Ressourcenanalyse und -management“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Geographie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen: Leistungen aus den Bereichen Geographie, Geoökologie, Ökologie, Ressourcenmanagement, Landschaftsplanung oder Umweltwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen

a) in Physischer Geographie (Klima-, Bodengeographie, Geomorphologie) oder einer vergleichbaren naturwissenschaftlichen Disziplin im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten,

b) in Humangeographie (Kultur-, Sozial-, Wirtschaftsgeographie) oder einer vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Disziplin im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten,

c) in der Geoinformatik (GIS-Kompetenzen) im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.

⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweisen. ³Sie oder er muss ferner nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 9 Punkte erreichen:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	17 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	16 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,5	14 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,7	13 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,3	10 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	9 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,7	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	7 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	6 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	5 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung durch Berufspraktika oder berufliche Tätigkeiten in einem studienrelevanten Bereich, insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Geographie, Umweltplanung, Umweltbewertung, Ressourcenschutz oder ressourcenbezogene Entwicklungszusammenarbeit, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben.

Die Bewerberin ist auf Grund von Art und Umfang der Berufs- oder Praxiserfahrung

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

Berufstätigkeit ist in der Regel durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen, ein Praktikum durch eine Praktikumsbescheinigung. Fachlich qualifizierende Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte, welche durch ein Arbeitszeugnis zu belegen sind, können ebenfalls als Praxiserfahrung gewertet werden.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation, dokumentiert durch ein Motivationsschreiben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4), durch das Zertifikat des Goethe-Instituts „Goethe-Zertifikat C1“ oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auf-

lösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. eines Jahres zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) Nachweise einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe b);
- f) eine schriftliche Darstellung (maximal 2 Seiten) gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe c), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Ergebnisses der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 4 und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Absatz 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung

nach § 2 Absatz 4 erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 29 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet 6 Punkte,

sehr geeignet 4 Punkte,

geeignet 2 Punkte,

wenig oder kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Anfang bis Ende August an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers

zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von circa 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) fachliches Wissen,

b) konkrete Vorstellungen von den Studieninhalten des konsekutiven Master-Studiengangs „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“,

c) Berufs- oder Praxiserfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Absatz 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 5 Absatz 4 Buchstabe a) sowie des § 4 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht

mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Absatz 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Absatz 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Visumpflicht, kann die Auswahlkommission die Frist auf Antrag angemessen verlängern. ³Liegt der Universität die Einschreibung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absätze 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.10. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen

der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11.⁵ abgeschlossen.

(5) Die Bescheidung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Auftrage der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013. ³Zugleich tritt die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34a/2009, S. 3740) außer Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 23.01.2012 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2012 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ am 19.04.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“****I. Anwendungsbereich****§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Geowissenschaften“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Geowissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen: Leistungen aus den Bereichen Geowissenschaften, Geographie, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Fachbereich Geowissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend be-

dingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.

⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt. Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweisen. Sie oder er muss ferner nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 9 Punkte erreichen:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	17 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	16 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,5	14 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,7	13 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,3	10 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	9 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,7	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	7 Punkte
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	6 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	5 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung durch Berufspraktika oder berufliche Tätigkeiten in einem studienrelevanten Bereich, insbesondere Tätigkeiten in einem geowissenschaftlichen oder technischen Bereich in einem Industriebetrieb, einer Behörde oder einem Ingenieurbüro, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben.

Die Bewerberin ist auf Grund von Art und Umfang der Berufs- oder Praxiserfahrung

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

Berufstätigkeit ist in der Regel durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen, ein Praktikum durch eine Praktikumsbescheinigung. Fachlich qualifizierende Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte,

welche durch ein Arbeitszeugnis zu belegen sind, können ebenfalls als Praxiserfahrung gewertet werden.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation, dokumentiert durch ein Motivationsschreiben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4), durch das Zertifikat des Goethe-Instituts „Goethe-Zertifikat C1“ oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. eines Jahres zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) Nachweise einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe b);
- f) eine schriftliche Darstellung (maximal 2 Seiten) gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe c), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Ergebnisses der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 29 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	6 Punkte,
sehr geeignet	4 Punkte,
geeignet	2 Punkte,
wenig oder kaum geeignet	0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Anfang bis Ende August an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von circa 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) fachliches Wissen,

b) konkrete Vorstellungen von den Studieninhalten des konsekutiven Master-Studiengangs „Geowissenschaften“,

c) Berufs- oder Praxiserfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausge-

wählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Visumpflicht, kann die Auswahlkommission die Frist auf Antrag angemessen verlängern. ³Liegt der Universität die Einschreibung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.10. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

(5) Die Bescheidung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Auftrage der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013. ³Zugleich tritt die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34a/2009 S. 3730) außer Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 23.01.2012 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ am 19.04.2012 genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Sätze 1 und 3, Absatz 8 NHG und § 7 Absatz 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 62 Absatz 4 Satz 1 NHG, § 60 a Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Sätze 1 und 3, Absatz 8, Absatz 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Hydrogeology and Environmental Geoscience“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einem naturwissenschaftlichen Studiengang, einem Studiengang der naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind.

³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen: Leistungen aus den Bereichen Geowissenschaften, Chemie, Physik, Hydrogeologie, Geographie, Geoökologie, Umweltwissenschaften, Mathematik oder Biologie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, die im Rahmen eines naturwissenschaftlichen Studiengangs oder eines Studiengangs der naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften erbracht wurden.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.

⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 12 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweisen. ³Sie oder er muss ferner nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 11 Punkte erreichen:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	17 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	16 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	14 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	13 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,7	12 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,9	11 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,1	10 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,3	9 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	8 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,9	6 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	5 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung durch Berufspraktika oder berufliche Tätigkeiten in einem studienrelevanten Bereich, insbesondere Tätigkeiten im naturwissenschaftlichen Bereich oder im Bereich der naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben. Die Bewerberin oder der Bewerber ist auf Grund von Art und Umfang der Berufs- oder Praxiserfahrung

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

Berufstätigkeit ist in der Regel durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen, ein Praktikum durch eine Praktikumsbescheinigung. Fachlich qualifizierende Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte, welche durch ein Arbeitszeugnis zu belegen sind, können ebenfalls als Praxiserfahrung gewertet werden.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation, dokumentiert durch ein Motivationsschreiben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English,
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English,
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) Band 6,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL),
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- g) UNlcert der Stufe III,
- h) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. eines Jahres zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

⁴Abweichend von Satz 3 muss der schriftliche Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.04. (Ausschlussfrist) bei der Georg-August-Universität Göttingen eingegangen sein. ⁵Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁶Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) Nachweise einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe b);
- f) eine schriftliche Darstellung (maximal 2 Seiten) gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe c), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, , sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Ergebnisses der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 4 und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Absatz 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 4 erstellt. ⁴Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 29 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	6 Punkte,
sehr geeignet	4 Punkte,
geeignet	2 Punkte,
wenig oder kaum geeignet	0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. August bis 10. September an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von circa 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachliches Wissen,
- b) konkrete Vorstellungen von den Studieninhalten des konsekutiven Master-Studiengangs „Hydrogeology and Environmental Geoscience“,
- c) Berufs- oder Praxiserfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Absatz 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 5 Absatz 4 Buchstabe a) sowie des § 4 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Absatz 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass

die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Absatz 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Visumpflicht, kann die Auswahlkommission die Frist auf Antrag angemessen verlängern. ³Liegt der Universität die Einschreibung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.10. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

(5) Die Bescheidung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Auftrage der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Quotierung

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 70% der Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote werden in erster Linie aufgrund des zum Zugang berechtigenden Zeugnisses, einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung und der Studienmotivation vergeben; die Bestimmungen des § 2 Absatz 4 gelten entsprechend. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren hinzugerechnet.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013. ³Zugleich tritt die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34a/2009 S. 3750) außer Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium hat am 24.04.2012 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften (Beschluss vom 30.11.2011), dem Dekanat der Fakultät Forstwissenschaften (Beschluss vom 02.11.2011), dem Dekanat der Fakultät Agrarwissenschaften (Beschluss vom 17.11.2011) und dem Dekanat der Fakultät Mathematik und Informatik (Beschluss vom 28.03.2012) nach Stellungnahme des Senats vom 18.04.2012 das Folgende beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

1. Das „Graduiertenkolleg 1703 Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken“ wird als wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung (GO) errichtet.

2. Der Beschluss nach Ziffer 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 18.04.2012 beziehungsweise am 24.04.2012 im Einvernehmen die Ordnung des „Graduiertenkollegs 1703 Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung
des „Graduiertenkollegs 1703 Ressourceneffizienz in
Unternehmensnetzwerken“**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das „Graduiertenkolleg 1703 Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung (GO).

(2) ¹Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristete Einrichtung dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Ressourceneffizienz zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) ¹An dem Graduiertenkolleg sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt:

- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
- Fakultät für Agrarwissenschaften,
- Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,
- Fakultät für Mathematik und Informatik.

²Federführende Fakultät ist die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Ressourceneffizienz;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Ressourceneffizienz und ihrer Anwendungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Forschungsbereiche

(1) Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

(2) Das Graduiertenkolleg beinhaltet Forschungsbereiche mit den folgenden Schwerpunkten:

- A. Materialien und Technologien,
- B. Produktionsplanung,
- C. Governance

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die Doktorandinnen und Doktoranden, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
 - aa) die Antragstellerinnen und Antragsteller des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag,
 - bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des „Graduiertenkollegs 1703 Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken“ vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Ressourceneffizienz und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

c) die in den Forschungsprojekten des Graduiertenkollegs Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Graduiertenkolleg betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Graduiertenkollegs finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkolleg;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und des § 7;

b) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2;

c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen; ²Beschlüsse nach Buchstaben c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

a) die Sprecherin oder der Sprecher;

b) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe; darunter soll sich je eine Person aus den drei Forschungsbereichen befinden;

c) je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Doktorandengruppe.

³Ist die Koordinatorin oder der Koordinator nicht als Mitglied der MTV-Gruppe im Vorstand vertreten, kann sie oder er mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen gewählt, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes geregelt ist. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Graduiertenkollegs wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Graduiertenkollegs abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der

Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.³Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4)¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) beträgt zwei Jahre.²Die Amtszeit des Mitglieds der Doktorandengruppe beträgt ein Jahr.³Sie beginnt jeweils am 1. April.⁴Wiederwahl ist möglich.

(5)¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht.²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit.³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle der Stellvertretung.⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6)¹Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden.²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Vorschlag von Förderanträgen;
- d) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen sowie mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen sowie bezüglich der Doktorandinnen und Doktoranden sowie Festlegung der Auswahlkriterien;
- h) Beschluss des jährlichen Berichts des Graduiertenkollegs sowie der Anträge und Berichte an die DFG;
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms; über die Aufnahme weiterer Promotionsthemen ent-

- scheidet der Vorstand des Graduiertenkollegs auf Vorschlag des potenziellen Erstbetreuers anhand der disziplinspezifischen und übergeordneten Qualitätskriterien;
- j) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
 - k) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
 - l) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
 - m) Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß Rahmenplan der Universität;
 - n) Festlegung der Kandidatinnen und Kandidaten, die zu Auswahlssymposien eingeladen werden,
 - o) Entscheidung über Stipendien und Verlängerungsanträge;
 - p) Koordination der Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen und die Ausrichtung von Workshops und kollegspezifischen Veranstaltungen in Göttingen;
 - q) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und Integration in nationale und internationale Netzwerke.

§ 7 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. ²Die Amtszeit beträgt viereinhalb Jahre.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ²Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ³Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.
- (3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte;
- c) Fertigung der Bewilligungsbescheide an die Stipendiatinnen oder Stipendiaten im Auftrage des Präsidiums;
- d) Anweisung der Stipendien.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Graduiertenkollegs und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Graduiertenkollegs wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Vorstandes des Graduiertenkollegs bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt viereinhalb Jahre; Wiederbestellung ist einmal möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat sechs bis zehn Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die Expertise im Bereich der strukturierten Promotion, der Wissenschaftsförderung, und / oder der Berufsbereiche der akademischen Professionen aufweisen und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Graduiertenkollegs zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Graduiertenkollegs,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Graduiertenkollegs,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Durchführung von Evaluationen,
- f) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Graduiertenkollegs sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Graduiertenkollegs zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht nach Satz 1 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Graduiertenkollegs zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ³Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Vorstand des Graduiertenkollegs, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(7) Eine Aufgabe des Beirats ist die Durchführung einer Evaluation der Einhaltung von inhaltlichen Zielen nach den Bestimmungen der DFG, die im Abstand von zwei Jahren regelmäßig durchgeführt wird. ²Das Evaluationsergebnis ist an den Vorstand des Graduiertenkollegs zu übermitteln.

(8) Die Treffen mit dem Beirat werden jährlich am Rande von wissenschaftlichen Workshops organisiert und dienen der thematischen Beratung insbesondere im Bereich der strukturierten Promotion und der Berufseinmündung. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Graduiertenkollegs zuständig für Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Graduiertenkollegs, ein mündlicher Bericht des Vorstands des Graduiertenkollegs sowie der Statusbericht des Vorstands des Graduiertenkollegs, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Mitglieder und Angehörigen des Graduiertenkollegs teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand des Graduiertenkollegs und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands und des Beirats mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder des Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise der oder des Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Sprecherin: Prof. Dr. Jutta Geldermann

Stellvertretender Sprecher: Prof. Dr. Matthias Schumann

Prof. Dr. Holger Militz (Bereich A); Stellvertreter: Dr. Jens Wegener (Lehrstuhlvertretung Department für Nutzpflanzenwissenschaften, Abteilung Agrartechnik)

Prof. Dr. Anita Schöbel (Bereich B); Stellvertreter: Prof. Dr. Stephan Westphal

Prof. Dr. Lutz Kolbe (Bereich C); Stellvertreter: Prof. Dr. Waldemar Toporowski

Mitarbeitergruppe: Dipl.-Wi.-Ing. Susanne Wiedenmann

MTV-Gruppe: Claudia Kohrell.

²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2013.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ ist fehlerhaft und ist wie folgt zu berichtigen:

„²Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Theologischen Fakultät vom 07.12.2011, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012 sowie der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012 und des Eilentscheids des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 23.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.04.2012 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.02.2012 (Amtliche Mitteilungen I 12/2012 S. 447), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 43 Abs. 1 Satz 5, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.02.2012 (Amtliche Mitteilungen I 12/2012 S. 447), wird wie folgt geändert.

1. Anlage II.15 wird wie folgt geändert:

a) Nummer IV. Punkt 1. wie folgt neu gefasst:

„1. Kerncurriculum

Es müssen folgende elf Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Frz.101 „Basismodul Sprachpraxis“ (7 C / 8 SWS)
- B.Frz.102 „Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
- B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
- B.Frz.104 „Basismodul Landeswissenschaft“ (5 C / 4 SWS)
- B.Frz.106 „Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)

- B.Frz.107 „Einführung in die französische Sprache und Literatur des Mittelalters“
(4 C / 4 SWS)
- B.Frz.201 „Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (5 C / 4 SWS)
- B.Frz.202 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
- B.Frz.203 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
- B.Frz.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- B.Frz.205 „Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)

Das Modul B.Frz.101 ist Orientierungsmodul.“

b) Nummer VII. Punkt 1. wird wie folgt neu gefasst:

„1. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Französisch/Galloromanistik“ ist der Nachweis von 29 C aus den Modulen B.Frz.101–104 und B.Frz.201.

c) Nummer XI. wird wie folgt neu gefasst:

„XI. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Französisch/Galloromanistik“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtsbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Französisch/Galloromanistik“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C + 3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	B.Frz.101 „Basismodul Sprachpraxis“ (Orientierungsmodul) 7 C	B.Frz.105 „Einführung in die Fachdidaktik Französisch“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Frz.104 „Basismodul Landeswissenschaft“ (Pflichtmodul) 5 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.MZS.01 „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ (Wahlmodul) 4 C	
2. Σ 28 C		B.Frz.102 „Basismodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	
3. Σ 32 C	B.Frz.201 „Aufbaumodul Sprachpraxis I“ (Pflichtmodul) 5 C	B.Frz.107 „Einführung in die französische Sprache und Literatur des MA“ (Pflichtmodul) 4 C	B.Frz.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-1 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Aufbaumodul Mediävistik“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (Wahlpflichtmodul) 6 C
4. Σ 31 C		B.Frz.202 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 9 C		B.Ger.02-3 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1a „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ (Wahlpflichtmodul) 9 C		B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (Wahlmodul) 6 C	
5. Σ 29 C	B.Frz.205 „Aufbaumodul Sprachpraxis II“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.203 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-2b „Vertiefungsmodul Mediävistik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C				B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflichtmodul) 8 C
6. Σ 33 C	BA-Arbeit 12 C	B.Ger.03-1b „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C						
Σ 180 C	66 C (+ 3 C) (+ 12 C)			66 C (+ 3 C)			10 C	20 C

2. Studienfach „Französisch/Galloromanistik“ (mit Fachwissenschaftliches Profil) in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Französisch/Galloromanistik“ (66 C)			BA-Fach „Englische Philologie/Englisch“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Frz.101 „Basismodul Sprach- praxis“ (Orientierungsmodul) 7 C	B.Frz.106 „Fachspezifische Vermittlungs- kompetenz“ (Pflichtmodul) 3 C	B.Frz.104 „Basismodul Landes- wissenschaft“ (Pflichtmodul) 5 C	B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierungsmodul) 6 C	B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie (Wahlpflicht) 3 C	B.EP.02 Basismodul Sprach- praxis (Orientierungsmodul) 7 C		B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein 6 C
2. Σ 30 C		B.Frz.102 „Basismodul Sprach- wissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C		B.EP.21 Kultur- u. Literaturwis- senschaft d. nordam. Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.22 Syntax (Wahlpflicht) 8 C			SK.DaF-Tr-1 Interkulturelles Kom- petenztraining 4 C
3. Σ 34 C	B.Frz.201 „Aufbaumodul Sprachpraxis I“ (Pflichtmodul) 5 C	B.Frz.107 „Einführung in die französische Sprache und Literatur des MA“ (Pflichtmodul) 4 C	B.Frz.103 „Basismodul Litera- turwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.31 Kultur- u. Literaturwis- senschaft d. nordam. Raums II (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.23 Semantik (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C		B.MZS.01a Methoden der empiri- schen Sozialfor- schung (Methodenkompetenz) 4 C
4. Σ 28 C		B.Frz.202 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 9 C		B.EP.41 Literatur- u. Kulturwis- senschaft im nordamerikan. Raum (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.42 Sprachstruktur und Sprachgebrauch (Wahlpflicht) 6 C		B.Frz.206a „Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	
5. Σ 29 C	B.Frz.205 „Aufbaumodul Sprachpraxis II“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.204 „Aufbaumodul Lan- deswissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.203 „Aufbaumodul Litera- turwissenschaft“ (Pflichtmodul) 9 C				B.Frz.207a „Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.GeFo.9 Genderkompetenz II 4 C
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C					B.Frz208a „Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft III“ (Wahlpflichtmodul) 6 C		
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)			66 C			18 C	18 C

2. Anlage II.19 wird wie folgt geändert:

a) Nummer III Punkt 3. wird wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Module können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Ind.33.1 „Landeskunde“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ind.33.2 „Kulturgeschichte Indiens“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ind.36 „Indische Zeitgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ind.37 „Indische Kunstgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ind.38 „Indische Literatur“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ind.41 „Sanskrit“ (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.42a.1 „Sanskrit-Lektüre I“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ind.42a.2 „Sanskrit-Lektüre II“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ind.51 „Hindi“ (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a.1 „Hindi-Konversation I“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ind.52a.2 „Hindi-Lektüre I“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ind.53.1 „Hindi-Konversation II“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ind.53.2 „Hindi-Lektüre II“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ind.54.1 „Wir sprechen Hindi I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ind.54.2 „Wir sprechen Hindi II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ind.61 „Sprachintensivkurs: Einführung in eine südasiatische Sprache“ (4 C / 3 SWS)
- B.Ind.66 „Sprachintensivkurs in Indien: Vertiefung einer südasiatischen Sprache“
(8 C / 8 SWS)
- B.Ind.71 „Computergestützte Methoden für Philolog(inn)en“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ind.81 „Tibetische Religionen“ (4 C / 2 SWS)

b) Nummer III Punkt 4. wird wie folgt neu gefasst:

„4. Modulpaket „Indologie“ in „Ethnologie“, „Soziologie“ und „Interdisziplinäre Indienstudien“

Indologie kann im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Ethnologie“, „Soziologie“ und „Interdisziplinäre Indienstudien“ als fachexternes Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) studiert werden. Dazu müssen 42 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erworben werden:

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ind.51 „Hindi“ (12 C / 8 SWS)

B.Ind.52a „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz I“ (8 C / 4 SWS)

b. Es müssen vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ind.32 „Indien und seine Religionen“ (9 C / 4 SWS)

B.Ind.33.1 „Landeskunde“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.33.2 „Kulturgeschichte Indiens“ (6 C / 2 SWS)

B.Ind.36 „Indische Zeitgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

B.Ind.37 „Indische Kunstgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

B.Ind.38 „Indische Literatur“ (6 C / 2 SWS)

B.Ind.41 „Sanskrit“ (12 C / 4 SWS)

B.Ind.42a.1 „Sanskrit-Lektüre I“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.42a.2 „Sanskrit-Lektüre II“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.53.1 „Hindi-Konversation II“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.53.2 „Hindi-Lektüre II“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.54.1 „Wir sprechen Hindi I“ (3 C / 2 SWS)

B.Ind.54.2 „Wir sprechen Hindi II“ (3 C / 2 SWS)

B.Ind.66 „Sprachintensivkurs in Indien: Vertiefung einer südasiatischen Sprache“
(8 C / 8 SWS)“

c) Nummer VII wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Studium im Ausland

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Sanskrit- bzw. Hindi-Intensivkurs (6 Wochen) an der Universität Pune kann in folgenden Modulen Anrechnung finden:

B.Ind.42a „Sanskrit-Lektüre“ (8 C) bzw.

B.Ind.52a „Hindi: Sprech- und Lesekompetenz“ (8 C)

oder im Professionalisierungsbereich/Schlüsselkompetenzbereich:

B.Ind.66 „Sprachintensivkurs in Indien: Vertiefung einer südasiatischen Sprache“ (8 C)“

3. Anlage II.22 wird wie folgt geändert:

a) Nummer III Punkt 1. wie folgt neu gefasst:

„1. Kerncurriculum

Es müssen folgende elf Module im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.It.101 „Basismodul Sprachpraxis“ (9 C / 10 SWS)

B.It.102 „Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

B.It.103 „Basismodul Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

B.It.104	„Basismodul Landeswissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
B.It.106	„Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)
B.It.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
B.It.202	„Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (9 C / 6 SWS)
B.It.203	„Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
B.It.204	„Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
B.It.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (6 C / 6 SWS)

Das Modul B.It.101 ist Orientierungsmodul.

b) In Nummer III Punkt 3. wird Punkt 3.a wie folgt eingefügt:

„a. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen für Studierende anderer Studienfächer

SK.Rom.309	Italienisch: Corso Base (5 C, 6 SWS)
SK.Rom.310	Italienisch: Corso Medio (4 C, 4 SWS)“

c) In Nummer V wird Punkt 3 wie folgt eingefügt:

„3. Sprachkompetenzprüfung

Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Übersetzung 90-180 Min.).“

d) In Nummer VI wird Punkt 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Italienisch/Italianistik“ ist der Nachweis von 30 C aus den Modulen B.It.101–104 und B.It.201.“

e) Nummer IX. wird wie folgt neu gefasst:

IX. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Italienisch/Italianistik“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Italianistik“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 35 C	B.It.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 9 C	B.It.106 Vermittlungskompetenz (Pflichtmodul) 3 C	B.It.104 Basismodul Landeswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.01-1 Einführung in die Germanistik (Pflicht) 12 C	B.Ger.04 Nichtschulische Vermittlungskompetenz 3 C		B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein 6 C
2. Σ 26 C		B.It.102 Basismodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.It.103 Basismodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.01-2 Einführung in die Germanistik (Pflicht) 12 C			SK.DaF-Tr-1 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
3. Σ 31 C	B.It.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 6 C	B.It.202 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C		B.Ger.02-1 Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 Aufbaumodul Mediävistik (Pflicht) 6 C		B.MZS.1a Methoden der empirischen Sozialforschung 4 C
4. Σ 30 C			B.It.203 Aufbaumodul Literaturwiss. (Pflichtmodul) 9 C	B.Ger.02-3 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1a Vertiefungsmodul Literaturwiss. (Wahlpflicht) 9 C	B.It.206a Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I (Wahlpflichtmodul) 6 C	
5. Σ 30 C	B.It.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 6 C	B.It.204 Aufbaumodul Landeswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C		B.Ger.03-2b Vertiefungsmodul Mediävistik (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-3b Vertiefungsmodul Sprachwiss. (Wahlpflicht) 6 C	B.It.207a Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II (Wahlpflichtmodul) 6 C	
6. Σ 28 C			Bachelorarbeit 12 C			B.It.206b Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.GeFo.09 Genderkompetenz II 4 C
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Italienisch/Italianistik“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Französisch/Galloromanistik“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Italianistik“ (66 C)			BA-Fach „Galloromanistik“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	B.It.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungs- modul) 9 C	B.It.106 Vermittlungskom- petenz (Pflichtmodul) 3 C	B.It.104 Basismodul Lan- deswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungs- modul) 6 C	B.Frz.102 Basismodul Sprachwissensch. (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.106 Fachspezifische Vermittlungs- kompetenz (Pflichtmodul) 3 C		B.Lat.12 Grund- kenntnis- se Latein 6 C	B.MZS. 01a Metho- den der empiri- schen Sozialfor- schung 4 C
2. Σ 27 C		B.It.102 Basismodul Sprachwissensch. (Pflichtmodul) 6 C	B.It.103 Basismodul Litera- turwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C			B.Frz.104 Basismodul Landeswissensch. (Pflichtmodul) 5 C			
3. Σ 24 C	B.It.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 6 C	B.It.202 Aufbaumodul Sprachwissensch. (Pflichtmodul) 9 C	B.It.204 Aufbaumodul Landeswissensch. (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.202 Aufbaumodul Sprachwissensch. (Pflichtmodul) 9 C	B.Frz.103 Basismodul Literaturwissensch. (Pflichtmodul) 6 C	B.It.206a Wissenschaftsmod. Sprachwiss. I (Wahlpflichtmodul) 6 C		
4. Σ 32 C	B.It.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 6 C			B.Frz.204 Aufbaumodul Landeswissensch. (Pflichtmodul) 6 C	B.Frz.205 Aufba- modul Sprachpra- xis II (Pflichtmodul) 6 C				
5. Σ 34 C	B.It.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 6 C	B.It.203 Aufbaumodul Literaturwiss. (Pflichtmodul) 9 C	B.It.203 Aufbaumodul Literaturwiss. (Pflichtmodul) 9 C				B.It.208a Wissenschaftsmod. Sprachwiss. III (Wahlpflichtmodul) 6 C		
6. Σ 30 C		Bachelorarbeit 12 C							
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)			66 C			18 C	18 C	

4. Anlage II.35 wird wie folgt geändert:

a) Nummer III Punkt 1. wie folgt neu gefasst:

„1. Kerncurriculum

Es müssen folgende elf Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.Port.101	„Basismodul Sprachpraxis“ (9 C / 8 SWS)
B.Port.102	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Port.103	„Basismodul Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Port.104	„Basismodul Landeswissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
B.Port.106	„Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)
B.Port.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
B.Port.202	„Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
B.Port.203	„Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
B.Port.204	„Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
B.Port.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)

Das Modul B.Port.101 ist Orientierungsmodul.“

b) In Nummer III Punkt 3. wird Punkt 3.a wie folgt eingefügt:

„a. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen für Studierende anderer Studienfächer

SK.Rom.312	Portugiesisch I (4 C, 4 SWS)
SK.Rom.313	Portugiesisch II (5 C, 4 SWS)“

c) In Nummer V wird Punkt 3 wie folgt eingefügt:

„3. Sprachkompetenzprüfung

Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Übersetzung 90-180 Min.).“

d) In Nummer VI wird Punkt 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Portugiesisch/Lusitanistik“ ist der Nachweis von 33 C aus den Modulen B.Port.101–104 und B.Port.201.“

e) Nummer X. wird wie folgt neu gefasst:

„X. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Portugiesisch/Lusitanistik“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Lusitanistik“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 28 C	B.Port.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 9 C	B.Port.106 Fachspezifische Vermittlungskompetenz (Pflichtmodul) 3 C	B.Port.104 Basismodul Landeswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.01-1 Einführung in die Germanistik (Pflicht) 12 C	B.Ger.04 Nichtschulische Vermittlungskompetenz 3 C		B.GeFo.9 Genderkompetenz II 4 C	
2. Σ 28 C		B.Port.102 Basismodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Port.103 Basismodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.01-2 Einführung in die Germanistik (Pflicht) 12 C				SK.DaF-Tr-1 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
3. Σ 31 C	B.Port.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 6 C			B.Ger.02-1 Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 Aufbaumodul Mediävistik (Pflicht) 6 C		B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein 6 C	B.MZS.1a Methoden der empirischen Sozialforschung 4 C
4. Σ 33 C		B.Port.202 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C	B.Port.203 Aufbaumodul Literaturwiss. (Pflichtmodul) 9 C	B.Ger.02-3 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1a Vertiefungsmodul Literaturwiss. (Wahlpflicht) 9 C	B.Port.206c Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft I (Wahlpflichtmodul) 6 C		
5. Σ 33 C	B.Port.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 6 C			B.Ger.03-2b Vertiefungsmodul Mediävistik (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-3b Vertiefungsmodul Sprachwiss. (Wahlpflicht) 6 C	B.Port.206a Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I (Wahlpflichtmodul) 6 C		
6. Σ 27 C			B.Port.204 Aufbaumodul Landeswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Port.206b Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I (Wahlpflichtmodul) 6 C	
Σ 180 C	66 C (+ 12 C)			66 C		18 C	18 C	

2. Studienfach „Portugiesisch/Lusitanistik“ (mit Fachwiss. Profil) in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Portugiesisch/Lusitanistik“ (66 C)			BA-Fach „Englische Philologie / Englisch“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Port.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 9 C	B.Port.106 Fachspezifische Vermittlungskompetenz (Pflichtmodul) 3 C	B.Port.104 Basismodul Landeswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierungsmodul) 6 C	B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie (Wahlpflicht) 3 C	B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 7 C		B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein 6 C
2. Σ 28 C		B.Port.102 Basismodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Port.103 Basismodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.21 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.22 Syntax (Wahlpflicht) 8 C	s		
3. Σ 29 C	B.Port.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 6 C			B.EP.31 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums II (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.23 Semantik (Wahlpflicht) 8 C			B.MZS.1a Methoden der empirischen Sozialforschung (Methodenkompetenz) 4 C
4. Σ 30 C		B.Port.202 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C	B.Port.203 Aufbaumodul Literaturwiss. (Pflichtmodul) 9 C		B.EP.42 Sprachstruktur und Sprachgebrauch (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	B.Port.206a „Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	
5. Σ 31 C	B.Port.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 6 C			B.EP.41 Literatur- u. Kulturwissenschaft im nordam. Raum (Wahlpflicht) 6 C			B.Port.207a „Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.GeFo.9 Genderkompetenz II 4 C
6. Σ 31 C		B.Port.204 Aufbaumodul Landeswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	BA-Arbeit 12 C				B.Port.208a „Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft III“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	SK.DaF-Tr-1 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

5. Anlage II.39 wird wie folgt geändert:

a) Nummer III Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Folgende Wahlmodule können nur von Studierenden der Skandinavistik absolviert werden:

B.Ska.440 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde“ (5 C/ 2 SWS)

B.Ska.460 „Praktikum Skandinavistik“ (4 C/ 2 SWS)

B.Ska.470 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (3 C/ 2 SWS)

b. Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden:

B:Ska. 101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (6 C/ 4 SWS)

B.Ska.103 „Grundzüge der Skandinavistik“ (9 C / 6 SWS)

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.414 „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.424 „Aufbaumodul Isländisch“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)

B.Ska.442 „Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)

B.Ska.443 „Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)

B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.452 „Norwegische Literatur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.453 „Schwedische Literatur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.462 „Norwegische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.463 „Schwedische Kultur“ (4 C / 2 SWS)“

6. Anlage II.42 wird wie folgt geändert:

a) Nummer IV Punkt 1. wie folgt neu gefasst:

„1. Kerncurriculum

Es müssen folgende elf Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spa.101	„Basismodul Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.102	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.103	„Basismodul Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.104	„Basismodul Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.106	„Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)
B.Spa.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.202	„Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
B.Spa.203	„Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
B.Spa.204	„Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 6 SWS)

Das Modul B.Spa.101 ist Orientierungsmodul.“

b) Nummer IV Punkt 3. wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Spanisch/Hispanistik“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Spa.301	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ (10 C / 1 SWS)
B.Spa.302	„Literarisches Übersetzen“ (3 C / 2 SWS)
B.Spa.303	„Interkulturalität“ (3 C / 2 SWS)
B.Spa.304	„Göttinger Fachtagung: Spanisch als Fremdsprache Lernen und Lehren“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.305	Konversationskurs B2 (3 C / 2 SWS)
B.Spa.306	Konversationskurs C1 (3 C / 2 SWS)
B.Spa.307	Gramática española (3 C / 2 SWS)
B.Spa.308	Fehleranalyse (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)
SK.Rom.308	„Exkursion“ (6 C / 2 SWS)
SK.Rom.316	„ Spanisch DELE B2“ (3 C / 1 SWS)
SK.Rom.317	„Spanisch DELE C1“ (3 C / 1 SWS)

a. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen für Studierende anderer Studienfächer

SK.Rom.314 „Español I B1.1“ (4 C, 6 SWS)

SK.Rom.315 „Español II B1.2“ (4 C, 6 SWS)“

c) In Nummer VI wird Punkt 3 wie folgt eingefügt:

„3. Sprachkompetenzprüfung

Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, ggf. Übersetzung 90-180 Min.).“

d) In Nummer VII wird Punkt 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Spanisch/ Hispanistik“ ist der Nachweis von 34 C aus den Modulen *B.Spa.101–104* und *B.Spa.201*.“

e) Nummer XI. wird wie folgt neu gefasst:

XI. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Spanisch/Hispanistik“ in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“ – Lehramtsbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Spanisch/Hispanistik“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Englische Philologie / Englisch“ (66 C + 3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.Spa.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 8 C	B.Spa.102 Basismodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.104 Basismodul Landeswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierungsmodul) 6 C		B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 7 C	B.Eth.101 Grundbegriffe und Fragestellungen (Wahl) 7 C	
2. Σ 33 C					B.EP.21 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums I (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.22 Syntax (Wahlpflicht) 8 C		
3. Σ 28 C	B.Spa.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 8 C	B.Spa.105 „Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.103 Basismodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.31 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums II (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.23 Semantik (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C		
4. Σ 35 C				B.Spa.202 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C	B.EP.41 Literatur- u. Kulturwissenschaft im nordamerikan. Raum (Wahlpflicht) 6 C	B.EP.42 Sprachstruktur und Sprachgebrauch (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 29 C	B.Spa.203 Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C		B.Spa.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 5 C	B.EP.07-1-L Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul (Pflicht) 6 C				B.Erz.20 Schulpraktikum (Wahlpflichtmodul) 8 C
6. Σ 26 C	BA-Arbeit 12 C	B.Frz.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C					B.Rom.303 Katalanisch I (Wahl) 3 C	
Σ 180 C	66 C (+ 3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)			10 C	20 C

2. Studienfach „Spanisch/Hispanistik“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsch/Deutsche Philologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Spanisch/Hispanistik“ (66 C)				BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 24 C	B.Spa.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 8 C	B.Spa.102 Basismodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.104 Basismodul Landeswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.106 Nichtschulbez. Vermittlungskompetenz (Pflicht) 3 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C		B.Rom.301 Katalanisch I (Wahl) 3 C
2. Σ 32 C							B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C	
3. Σ 24 C	B.Spa.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 8 C	B.Spa.202 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C	B.Spa.103 Basismodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-1 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Aufbaumodul Mediävistik“ (Pflichtmodul) 6 C			B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein (Wahl) 6 C
4. Σ 35 C							B.Ger.02-3 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C
5. Σ 36 C	B.Spa.203 Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C	B.Spa.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 5 C	B.Ger.03-2a „Vertiefungsmodul Mediävistik“ (Pflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Spa.207a Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II (Wahlpflicht) 6 C		
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C						B.Spa.206b Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.13-3-n „Aufbaumodul Theaterpraxis“ 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C	

7. Anlage III.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III.1 Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil

I. Modulübersicht

1. Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil

Zur Zertifizierung des Lehramtbezogenen Profils sind Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Fachdidaktische Kompetenz

Es muss in beiden Studienfächern das jeweils in der Modulübersicht gesondert ausgewiesene Modul zur fachdidaktischen Kompetenz / schulbezogenen Vermittlungskompetenz erfolgreich absolviert werden (jeweils wenigstens 3 C).

b. Erziehungswissenschaftliche Kompetenz

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (6 C / 4 SWS)

B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (8 C / 3 SWS)

B.Erz.30 „Orientierungspraktikum“ (6 C / 1 SWS)

c. Optionalbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C aus dem zulässigen Angebot (Bereich Schlüsselkompetenzen; Angebote zum Profil „studium generale“; weitere Angebote nach Anerkennung durch die zuständige Prüfungskommission) erfolgreich absolviert werden.

2. Zusatzangebot „Lehramt Plus“

Studierende des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Lehramt Plus“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren. Module des Zusatzangebots können in den Wahlbereichen des Professionalisierungsbereichs oder als freiwillige Zusatzprüfungen absolviert werden.

a. Studienziele

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert insbesondere die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden und unterstützt dadurch die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien.

Die Studierenden erweitern ihre in den lehramtbezogenen Studiengängen erworbenen didaktischen und bildungswissenschaftlichen Fähigkeiten und bereichsübergreifenden Kompetenzen, um im Handlungsfeld Schule relevante Aufgaben zu erkennen, zu verstehen und darauf aufbauend Konzepte, Methoden und Handlungsperspektiven zu entwickeln, zu erproben und zu

bewerten.

Durch die Prüfungsleistungen des Zertifikats wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für die Studienziele notwendigen Befähigungen erworben hat und über reflexive Fähigkeiten sowie psychosoziale Basiskompetenzen verfügt, die eine eigenverantwortliche Gestaltung, Nachbereitung und Kommunikation von Lehr-Lernprozessen unterstützen.

b. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigsten 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen wenigstens zwei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.911 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 1: Selbstverständnis und professioneller Habitus von Lehrer*innen“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.912 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 2: Kommunikative Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.913 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 3: Fördern und Beraten“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.914 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 4: Erziehung und Konfliktlösung“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.915 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 5: Interkulturelle Kompetenz“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.916 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 6: Unterrichtsentwicklung“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.917 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 7: Medienbildung“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.918 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 8: Schulentwicklung“ (3 C / 2 SWS)
- B.Erz.919 „Lehramt PluS Professionalisierungsmodul 9: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“ (4 C/3 SWS)

bb. Es muss nachfolgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.920 „Lehramt PluS Kreativitäts-Modul: Innovative Lehr- und Lernwege“ (4 C / 2-3 SWS)

cc. Es muss nachfolgendes Modul im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.902 „Lehramt PluS Praxismodul: Schulprojekte, Unterrichtserfahrung & Lehrerhandlungsforschung“ (5 C / 2-3 SWS)

dd. Soweit die Zusatzqualifikation „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert wurde, müssen Module nach Buchstaben aa. und bb. nicht absolviert werden.

c. Zertifikat

Nach erfolgreicher Absolvierung des Zusatzangebots „Lehramt PluS“ sowie erfolgreicher Absolvierung einer schriftlichen Abschlussreflexion (Lernportfolio: „Mein Weg vom Schüler zum Lehrer/ von der Schülerin zur Lehrerin“ (max. 3 Seiten)) stellt die Universität ein Zertifikat aus.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.
